



Editorial

Gemäß § 87 Abs 2a AktG ist bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind die Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder zu berücksichtigen. Dies ist die Gesetzeslage seit 2012. Zur Erreichung dieser

Ziele sind Deutschland und Österreich unterschiedliche Wege gegangen. Österreich geht davon aus, dass diese Vorschriften des AktG (sukzessive) mit nicht definierten Quoten erfüllt werden. In Deutschland wurde die Materie im Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männer an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst festgelegt. In diesem Gesetz wurden vorgegeben: 1.) eine Geschlechterquote von mindestens 30 % für Aufsichtsräte; 2.) Verpflichtung zur Festlegung von Zielgrößen für Aufsichtsräte, Vorstände und oberer Managementebenen; Novellierung der gesetzlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst des Bundes.

FidAR – Frauen in die Aufsichtsräte e.V. führt nun regelmäßig einen Women-on-Board-Index (WoB160). Darin werden die 160 im DAX notierten Unternehmen erfasst. Darin sind aktuell die folgenden richtigen Ergebnisse festgehalten:

„Der Frauenanteil in Aufsichtsräten liegt bei 21,4 % (01/2011: 10 %). Auf der Anteilseigner-Seite der Aufsichtsräte liegt der Frauenanteil im Verhältnis zum Gesamtaufichtsrat bei 11,5 % (01/2011: 3 %). Die Anzahl der weiblichen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten im Verhältnis zum Gesamtaufichtsrat ist auf 10 % gestiegen (01/2011: 6,9 %). Der Frauenanteil in Vorständen beträgt 5,2 % (01/2011): 3 %. Der kumulierte Frauenanteil in Aufsichtsräten und Vorständen ist auf 13,3 % gestiegen (01/2011: 6,5 %). Die Zahl der frauenfreien Führungsetagen (Aufsichtsrat und Vorstand) ist von 74 (01/2011: 46,3 %) auf 28 (17,5 %) gesunken. 37 der 160 aktuell im DAX, MDAX und SDAX und TecDAX notierten Unternehmen haben seit Januar 2011 erstmals eine Frau in die Kontrollgremien, einige auch in die Chefetagen berufen. 44 % der Unternehmen haben ein Planungsziel für den Aufsichtsrat (01/2014: 50 %), jedoch nur 1 % haben ein Planungsziel für den Vorstand definiert (01/2014: 7 %). ... Der Zuwachs um 6,8 Prozentpunkte von 6,5 auf 13,3 Prozentpunkte für den kumulierten Wert im WoB-Index zeigt, dass die Unternehmen vom Anspruch der Chancengleichheit in den Führungsetagen noch weit entfernt sind. Der statistisch über 4,5 Jahre messbare Fortschritt ist gering. ... Im internationalen Vergleich liegt Deutschland weiterhin zurück, weil in vielen europäischen Nachbarstaaten verbindliche Mindestquoten dafür gesorgt haben, dass deutlich mehr Frauen in Aufsichtsräten und Vorständen bzw. Boards vertreten sind.“

Aus der österreichischen Sicht wurde die Entwicklung von *Hanappi-Egger/Mensi-Klarbach* (Diversität in Aufsichtsräten, Aufsichtsrat aktuell 6/2014, 5 [7]) wie folgt beschrieben: *„Unsere empirischen Studien zeigen, dass der Prozess der Aufsichtsratsbeschickung sehr informell und unstrukturiert abläuft. Der rechtliche Rahmen lässt durch seine sehr offene Formulierung auch entsprechenden Interpretationsspielraum zu. Insbesondere Diversität wird in der Praxis noch wenig in den Blick genommen, auch wenn § 87 Abs. 2a AktG nun explizit auf das Diversitätsgebot verweist.“*

Der Vergleich mit Deutschland zeigt, dass es offensichtlich mit einer offenen rechtlichen Formulierung wesentlich schwerer ist, Diversitätsziele zu erreichen als mit einer gesetzlich vorgegebenen Quotenregelung. Wir verstehen diesen Hinweis nicht als Empfehlung, eine gesetzliche Quote einzuführen, sondern nur als Empfehlung an die Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen, möglichst rasch die Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG umzusetzen.

Leo Chini

Benedikt Kommenda	2
„Konstruktionsfehler“ in geplanter Aktionärsrechte-Richtlinie Interview mit Univ.-Prof. Dr. Martin Winner	
Susanne Kalss / Christopher Cach	5
Das neue Pflichtteilsrecht	
Gerhard Dilger / Daniel Strauss.....	10
Die Sprache des Aufsichtsrats	
Leo W. Chini	16
Strategische Planung als dominante Aufgabe des Aufsichtsrats	
Wilhelm Rasinger.....	20
Ausschüttungspolitik und Vergütungen 2014	
Josef Fritz	23
10 Trends ändern die Aufsichtsratswelt (Teil VI)	
Johannes Peter Gruber	28
Unsicherheiten in der Stiftungs- erklärung	
Michael Barnert.....	30
Literaturrundschau	
Aus dem Firmenbuch – Veränderungen bei Aufsichtsratsmandaten.....	31
Impressum	29